

## **Geschäftsordnung des Regionalforums Casseler Bergland**

Das Regionalforum Casseler Bergland ist ein LEADER-Entscheidungsgremium im Rahmen des LEADER – Förderprogrammes der Europäischen Union. Das Regionalforum ist rechtlich und organisatorisch in den Verein Region Kassel-Land e. V. eingebunden.

Das Regionalforum Casseler Bergland trägt durch seine Arbeit mit dazu bei, dass besondere wirtschaftliche, touristische und kulturelle Potenzial der Region Casseler Bergland herauszustellen und zu bündeln sowie die Motivation, die Eigeninitiative und die Selbstverantwortung der hier lebenden Menschen für die Entwicklung ihres Lebensraums zu stärken.

Ein diesbezüglich erarbeitetes regionales Entwicklungskonzept (2014-2020) beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit ausgewählten Handlungsfeldern. Es mündet in einen regionalen Aktionsplan, der Prioritäten festlegt und einzelne Leitprojekte zur Realisierung vorschlägt. Das Regionale Entwicklungskonzept ist Grundlage für die Auswahl von Förderprojekten im Rahmen der LEADER-Förderperiode 2014-2020.

### **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Das Regionalforum besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Region, welche die drei Mitgliedergruppen „öffentliche Partner“ (Kommunen, Landkreise etc.), „private Partnern/Unternehmen“ sowie „Partner der Zivilgesellschaft“ (Kirche, Vereine und Verbände) repräsentieren.

Die Anzahl der Mitglieder des Regionalforums wird auf maximal 21 (in Worten: einundzwanzig) begrenzt.

- (2) Die Mitglieder des Regionalforums werden auf Vorschlag der Städte und Gemeinden in der Region Casseler Bergland vom Vorstand des Vereins Region Kassel-Land e.V. berufen.

### **§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Regionalforums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Regionalforums teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben dem Regionalmanagement an und leiten in diesem Fall die Einladung zur Sitzung des Regionalforums an ihre(n) Vertreterin/ Vertreter weiter. Ist die Vertretung ebenfalls verhindert, zeigt sie das dem Regionalmanagement an.

### **§ 3 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Das Regionalmanagement für die Region Casseler Bergland lädt in Abstimmung mit dem Sprecher/der Sprecherin des Regionalforums zu den Sitzungen ein.
- (2) Das Regionalmanagement muss das Regionalforum unverzüglich zu einer Sitzung einberufen, wenn es der Sprecher/die Sprecherin des Regionalforums oder ein Viertel der Mitglieder des Regionalforums unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Regionalforums. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Regionalforums anzugeben. Die Einladung per E-Mail ist ausdrücklich zulässig.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Kalenderwoche liegen.

### **§ 4 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Das Regionalforum wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Sprecher (Vorsitzenden) und eine(n) stellvertretende(n) Sprecher/in (stellvertretende(r) Vorsitzende(r)).
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher des Regionalforums führt den Vorsitz im Regionalforum. Im Falle der Verhinderung der Sprecherin/des Sprechers führt seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter den Vorsitz im Regionalforum. Die Sprecherin/der Sprecher des Regionalforums vertritt das Regionalforum nach außen und gibt die Erklärungen im Namen des Regionalforums ab.

### **§ 5 Vorlagen**

- (1) Die Tagesordnung ergibt sich aus der Einladung. Sie wird vom Regionalmanagement des Vereins Region Kassel Land e. V. auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Beschlussreife geprüft und von der Sprecherin/dem Sprecher des Regionalforums festgesetzt.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher legt den Mitgliedern des Regionalforums die zur Behandlung und Abstimmung vorgesehenen Vorlagen vor. Gleichartige Beratungsgegenstände können zu einem Sammelpunkt zusammengefasst werden.
- (3) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann das Regionalforum nur beraten und beschließen, wenn dem die Mehrheit der zur betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder zustimmt. Das Regionalforum entscheidet zu Beginn seiner Sitzung über die Aufnahme dieser Punkte auf die Tagesordnung.

## **§ 6 Anträge und Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied des Regionalforums kann Anträge in das Regionalforum einbringen. Anträge, die auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalforums behandelt werden sollen, sind schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Sitzungstermin beim Regionalmanagement einzureichen.
- (2) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung betreffen, zulässig.
- (3) Anfragen bzw. Fragen von Mitgliedern des Regionalforums zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sollen nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich beim Regionalmanagement eingereicht werden. Dies kann auch durch Telefax oder E-Mail geschehen.
- (4) Anfragen können auch jederzeit am Schluss der Sitzung des Regionalforums gestellt werden. Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können, sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalforums zu nehmen.

## **§ 7 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Regionalforum berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann das Regionalforum die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Das Regionalforum ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung ist jedoch ein Mindestquorum von 50 % für die Mitgliedergruppen „private Partner/Unternehmen“ und „Partner der Zivilgesellschaft.“

## **§ 8 Beratung und Abstimmung**

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher des Regionalforums eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung auf. Das Regionalforum kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (2) Muss ein Mitglied des Regionalforums annehmen, wegen Widerstreites der Interessen in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat sie/er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der/dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Sie/er muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Regionalforum mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher des Regionalforums erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie/er die Reihenfolge.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das Abstimmungsergebnis wird von der Sprecherin/dem Sprecher des Regionalforums unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

- (5) Bei jeder Entscheidung über ein Projekt ist ein Mindestquorum von 50 % für die Mitgliedergruppen „private Partner/Unternehmen“ und „Partner der Zivilgesellschaft“ erforderlich. Dieses 50%-Quorum bezieht sich nicht auf das Ergebnis der Abstimmung, sondern auf die Abstimmenden.
- (6) Eine schriftliche Übertragung von Stimmen ist nur zwischen Mitgliedern möglich, welche derselben Mitgliedergruppe angehören.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Regionalforums. Jedes Mitglied des Regionalforums kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

## **§ 10 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Regionalforums ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese liegt den Mitgliedern des Regionalforums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vor. Die Übersendung der Niederschriften an die Mitglieder des Regionalforums kann auch durch E-Mail erfolgen. Die Niederschrift soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie der Verlauf und die Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken.
- (2) Die Schriftführung obliegt den Mitarbeitern des Regionalmanagements.
- (3) Die Mitglieder des Regionalforums können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift schriftlich oder mündlich im Rahmen der Folgesitzung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher des Regionalforums erheben.

## **§ 11 Teilnahme an den Sitzungen des Regionalforums**

- (1) Das Regionalmanagement des Vereins Region Kassel Land e.V. für die Region Casseler Bergland nimmt an den Sitzungen des Regionalforums beratend teil. Die für die Region bzw. die Regionalentwicklung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreise Kassel und Schwalm-Eder werden zu den Sitzungen des Regionalforums eingeladen und nehmen an den Sitzungen des Regionalforums ausschließlich berichtend und fördertechnisch beratend teil.
- (2) Gäste können auf Einladung der Sprecherin/des Sprechers des Regionalforums an den Sitzungen des Regionalforums teilnehmen.

## **§ 12 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt das Regionalforum.
- (2) Das Regionalforum kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen.

## **§ 13 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Regionalforums Casseler Bergland ist der Verein Region Kassel Land e.V.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Gudensberg, der 20.09.2016

Werner Lange  
Sprecher des Regionalforums

Marco Lingemann  
Regionalmanager (Protokoll)